

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62

Ausgegeben Danzig, den 22. Oktober

1932

Nr. 63

Ausgegeben Danzig, den 26. Oktober

1932

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Zuwahlungsbestimmungen vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 89) zur  
 Verordnung über die Erhebung eines Notzulages zur Einkommen- und Körperschaftsteuer . . . . . S. 723  
 Verordnung zur Abänderung der Verordnung betreffend Einkommen- und Körperschaftsteuer . . . . . S. 728  
 Verordnung über die Verhältnisse der am 28. 10. 1932 inoffiziell abgedruckten Bestimmungen über  
 Sozialversicherungsbeiträge von über den genannten nicht auf ihrem Gebiet befindliche Gewerbetreibende . . . . . S. 729

137

## Verordnung

betreffend Verlängerung der Amtsdauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen.

Vom 14. 10. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) sowie des § 2 Ziffer 9 und des § 3 Ziffer c des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Einziger Artikel

Die Amtsdauer der zur Zeit bestehenden und auf Grund des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 (G. Bl. S. 105) gewählten Gemeindevertretungen wird bis zum 31. Dezember 1933 verlängert. Die Neuwahlen der Gemeindevertretungen finden an einem Sonntag des Monats November 1933 statt.

Danzig, den 14. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser      Hinz

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 30. 10. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

